



Kanton Zürich
Baudirektion

Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. DKOR-BHHBFC

Nr. 0619

vom 22. Nov. 2019

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 27, www.wasserbau.zh.ch

Gemeinde Hombrechtikon. Festlegung des Gewässerraums am Sonnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien

Gemeinde Hombrechtikon
Gewässer Sonnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0

Massgebende Gewässerraumplan Ost Mst. 1:500 vom 5. Dezember 2018
Unterlagen Gewässerraumplan West Mst. 1:500 vom 5. Dezember 2018
Technischer Bericht vom 5. Dezember 2018

Sachverhalt

Die Gemeindeversammlung Hombrechtikon stimmte am 25. September 2019 der Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien zu und übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die zugehörigen Unterlagen zur Beurteilung und Festlegung des Gewässerraums.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Hombrechtikon vom 16. Februar 2018).

Die Anträge gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 13. Juli 2018 bis 11. September 2018 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es sind zwei Einwendungen gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Die Einwendungen von Herrn Hans Kunz vom 11. September 2018 sowie von Frau Martina Andermatt und Herrn Andreas Andermatt vom 24. Juli 2018 wurden berücksichtigt.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

§ 15 a HWSchV bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien wird entlang des Sonnenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, der Gewässerraum festgelegt.

Das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der Sonnenbach nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Sonnenbach verfügt im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 1.5 m bis 2.5 m und über eine ausgeprägte, im Abschnitt Su_04 über eine eingeschränkte Breitenvariabilität. Gemäss § 15 k Abs. 2 lit. b HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite bei eingeschränkter Breitenvariabilität die anderthalbfache Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Gerinnesohle im Abschnitt Su_04 beträgt 1.6 m. Gemäss Art. 41a Abs. 2 Bst. a bzw. b GSchV bemisst sich der minimale Gewässerraum somit auf zwischen 11 m und 13.5 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Im Bereich des festzulegenden Gewässerraums besteht eine geringe Gefährdung durch Hochwasser (gelber Bereich). Die Gefährdung besteht entlang dem Gerinne aufgrund zweier Schwachstellen bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ₁₀₀). Im technischen Bericht wird mittels einer Querprofilbetrachtung nachgewiesen, dass der Raumbedarf für eine Vergrösserung der Dole inkl. Unterhaltsstreifen innerhalb des Gewässerraums von 11 m gesichert ist.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt wird über einen einseitigen Unterhaltstreifen entlang des Gewässers sichergestellt.

Eine Vergrößerung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.

Der zu betrachtende Abschnitt des Sonnenbachs weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung ein geringes Revitalisierungspotenzial auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Da es sich bei fünf der sechs Gewässerabschnitte aber um natürliche, naturnahe oder wenig beeinträchtigte Abschnitte handelt, wird der Gewässerraum für diese Abschnitte gemäss Biodiversitätskurve ausgedehnt. Der Gewässerraum wird somit für die Abschnitte Su_01 bis Su_03 sowie Su_5 und Su_6 auf zwischen 14.0 und 20.0 m erhöht.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden.

Durch die Festlegung des Gewässerraums sind entlang des Sonnenbachs 838 m² Fruchtfolgeflächen (Nutzungsseignungsklassen 1 - 5) und 320 m² bedingte Fruchtfolgeflächen (Nutzungsseignungsklasse 6) betroffen.

Die Einwendungen im Rahmen der öffentlichen Auflage haben dazu geführt, dass der Gewässerraum im Bereich der Rietwiesstrasse im Bereich der Grundstücke Kat. Nrn. 268 und 6761 auf die Strassenparzelle verschoben und somit mit bestehenden Vorgaben harmonisiert werden konnte.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Sonnenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Die Gemeinde Hombrechtikon ist eingeladen, nach Rechtskraft der Planung die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.

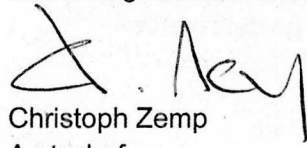
Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen der Revision der Gewässerabstandslinien in der Gemeinde Hombrechtikon festgelegt.

- II. Die Einwendungen von Herrn Hans Kunz vom 11. September 2018 sowie von Frau Martina Andermatt und Herrn Andreas Andermatt vom 24. Juli werden berücksichtigt.
- III. Die Gemeinde Hombrechtikon wird eingeladen,
- diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung der Revision der Gewässerabstandslinien öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV),
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und das AWEL mittels einer Kopie über die Publikation zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Benjamin Grimm (unter Beilage eines Dossiers);
 - b) die Gemeinde Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon, für sich und zuhanden der Einwender im Geltungsbereich der Revision der Gewässerabstandslinien (unter Beilage von zwei Dossiers und des Publikationstextes) (Versand durch ARE);
 - c) Büro Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur;
 - d) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
 - e) das Amt für Landschaft und Natur (ALN) (elektronisch);
 - f) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Dienste QMS, Silvio Cerutti (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage des Aktentheks der Verfügung und einem Dossier);
 - g) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Manuela Krähenbühl;
 - h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch);
 - i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer;
 - j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Vanessa Keller

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:
22. Nov. 2019